SATZUNG Mexikanisch-Deutscher Kreis Frankfurt e.V.

STAND 10.07.2007. Änderung zur Satzung vom 17.03. 98, Änderung zur Satzung vom 12. 07. 97. Erste Fassung: 01.12.95

I. ALLGEMEIN

§1 Name, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Mexikanisch-Deutscher Kreis Frankfurt".
- 2. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt a.M. im Vereinsregister unter der Nummer 11053/R-Nr.: 73 eingetragen. Er führt seit Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist rückwirkend ab 1997 identisch mit dem Kalenderjahr.

§2 Zwecke

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Der Verein ist keine politische Organisation.
- 3. Zweck des Vereins ist es, Kultur, Sprache und Gebräuche aus Mexiko in der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren, zu pflegen und bekannt zu machen, sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Mexikanern zu fördern.
- 4. Des Weiteren verfolgt der Verein die Unterstützung bedürftiger Personen in Sinne des Paragraphen 53 der Abgabenordnung in Mexiko und in Deutschland. Zu diesem Zweck leitet der Verein Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts weiter, mit der Auflage, sie in diesem Sinne zu verwenden gemäß Forderung des Finanzamtes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gesprächskreise und Informationsveranstaltungen
 - b) Vorträge, Ausstellungen sowie Literaturlesungen
 - c) Aufführung folkloristischer Musik und Tänze
 - d) Andere Veranstaltungen und Maßnahmen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern und Interessierten.

§3 Mittel

- 1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Erträge aus vom Verein organisierten öffentlichen Aktivitäten.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen lediglich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der mexikanischen Kultur und der Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Es gibt 3 Arten von Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft
 - Studenten

Studenten müssen einen gültigen Studentenausweis vorlegen.

- b) Ehren-Mitgliedschaft
- c) Fördernde Mitgliedschaft
- 3. Personen, die sich um den Verein oder die von Ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und denen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Nur die Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung und haben das Recht auf die Teilnahme an internen Aktivitäten des Vereins. Bei Familienmitgliedschaft ist nur ein Familienmitglied stimmberechtigt.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag jährlich ab Eintritt an den Verein zu bezahlen.

- 3. Es gibt vier Arten von Mitgliedsbeiträgen:
 - a) Einzelmitgliedsbeitrag
 - b) Familienmitgliedsbeitrag
 - c) Studentenmitgliedsbeitrag
 - d) Fördernder Mitgliedsbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:

- 1. Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Vollendung des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt werden.
- 2. Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- 3. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen.
- 4. Tod.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE DES VEREINS

§7 Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor schriftlich und muss folgendes enthalten:
 - a) Ort, Datum und Zeit
 - b) Tagesordnung
 - c) Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichte
 - d) Neuwahlankündigung (falls zutreffend)
 - e) Anträge, die zur Entscheidung vorgelegt werden
 - f) Wahlankündigung für 2 als Prüfer ehrenamtlich tätige Mitglieder, die die Buchhaltung des Vereins überprüfen sollen.
- 2. Weitere Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.. Die Anträge werden dann als Nachtrag zur Tagesordnung unverzüglich und schriftlich den

Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung erscheinen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich hierfür ausspricht.

- 3. Die Mitgliederversammlung hat zusätzlich die Aufgabe, den Vorstand aufgrund von Geschäfts-, Rechnungs- und Prüfungsberichten zu entlasten.
- 4. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Es kann auch die Buchhaltung des Vereins jederzeit überprüfen.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt vorher zu konsultieren.

§9 Vorstand

- 1. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn eine Stimme widerspricht, muss die Wahl geheim stattfinden. Bei der Wahl des Vorstandes wird für jedes Amt einzeln abgestimmt. Derjenige gilt als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 2. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 9 Beisitzern
- 3. Alle im Vorstand tätigen Mitglieder führen Ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

§10 Funktionen des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§11 Vorstandsbeschlüsse

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann es auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt werden.

§12 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

- 1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung binnen eines Monats verpflichtet.
- 3. In beiden Fällen ist die schriftliche Einladung mindestens 14 Tage zuvor an die Vereinsmitglieder abzusenden.
- 4. Sowohl zur ordentlichen (§8) als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht der tatsächliche Zugang der Einladung, sondern allein das Datum des Poststempels für die rechtzeitige Einberufung entscheidend.

§13 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, sowie über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§15 Datenschutz

Ohne die Zustimmung der Mitglieder dürfen ihre Namen und Adressen nicht an Dritte weitergegeben werden

Letzte Überarbeitung (Orthografie, Interpunktion, Gliederung) Wiesbaden, am 26. April 2013